

Konzept zum Verfahren zur Anerkennung von an anderen Hochschulen / außerhochschulisch erbrachten Leistungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	4
2.	Antragstellung und Eingangsbestätigung.....	4
2.1	Information und Beratung.....	4
a)	Die Beratung vor Beginn des Studiums am STI MP zur Anerkennung von bereits außerhochschulisch oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen.....	5
b)	Die Beratung während des Studiums am STI MP zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen	5
c)	Vor Antritt des Auslandsaufenthalt.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2	Antragsstellung.....	6
2.3	Eingangsbestätigung und Bescheid.....	6
3.	Überprüfung der Antragsunterlagen.....	6
3.1	Prüfung auf Vollständigkeit.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2	Prüfung auf Authentizität der Unterlagen	6
4.	Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen von anderen /ausländischen Hochschulen.....	7
4.1	Überprüfung der Qualität.....	7
4.2	Überprüfung des Niveaus.....	7
4.3	Überprüfung der Lernergebnisse	7
a)	Lernergebnisse an anderen Hochschulen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
b)	außerhochschulische Lernergebnisse	9
4.4	Überprüfung des Workloads	7
a)	Der Workload der Gastinstitution ist höher als der Workload am STI MP	8
b)	Der Workload der Gastinstitution ist geringer als der Workload am STI MP	8
4.5	Überprüfung des Profils	8
a)	stark divergierende Lernergebnisse	8
b)	wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen	8
4.6	Benotung und Übertragung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
a)	Studienleistung im Ausland benotet, am STI MP keine Benotung vorgesehen.....	8
b)	Benotung für Studienleistung an STI vorgesehen, keine Benotung an Gastinstitution.....	9
c)	Studienleistung am STI MP und im Ausland benotet.....	9
5.	Bewertung von außerhochschulischen Leistungen.....	9
a)	Aus welchen Bereichen können außerhochschulische Leistungen anerkannt werden.....	9
b)	In welchem Umfang können außerhochschulische Leistungen anerkannt werden.....	9
6.	Anerkennungsentscheidung.....	10

Anlage 1 : Auszug aus dem Studien- und Prüfungsplan des Steinbeis-Transfer-Institut Medical
Psychology: § 3 Anerkennung von außerhochschulischen und hochschulischen Leistungen 11

Anlage 2 : Auszug aus dem Studien- und Prüfungsplan des Steinbeis-Transfer-Institut Medical
Psychology: Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen an ausländischen/anderen Hochschulen
..... 12

1. Allgemeine Hinweise

Studierende, welche ihre außerhochschulisch oder an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und/ oder Prüfungsleistungen am Steinbeis-Transfer-Institut Medical Psychology (im Folgenden STI MP) anerkennen lassen möchten, finden allgemeine Regelungen sowie das auszufüllende Formular für den Antragsteller im Studien- und Prüfungsplan (im Folgenden SPP) des STI MP unter „§ 3 Anerkennung von außerhochschulischen und hochschulischen Leistungen“. Der SPP ist auf der Webseite des STI MP (www.master-psychologie.de) einsehbar und steht zum kostenlosen Download zur Verfügung. Der § 3 der SPP befindet sich in Anlage 1.

Das Anerkennungsverfahren entspricht in seiner zeitlichen und chronologischen Abfolge dem Aufbau des Dokuments in der Reihenfolge der Gliederungspunkte 2-6.

Grundsätzlich können im Umfang von maximal 50% des Studiums am STI MP von an anderen Hochschulen und/oder außerhochschulisch erbrachten Leistungen angerechnet werden.



Abbildung 1: Ablauf des Anerkennungsverfahrens

2. Antragstellung und Eingangsbestätigung

2.1 Information und Beratung

Das STI MP bietet Information und eine unverbindliche Beratung über den Ablauf des Verfahrens und die Anerkennung sowie Unterstützung bei der Antragsstellung. Zur Bekanntgabe von formalen Kriterien, wie Fristen und erforderlichen Dokumenten, steht die Website des STI MP zur Verfügung. Ferner kann eine Beratung telefonisch, elektronisch per Mail oder persönlich nach Vereinbarung eines Beratungsgesprächs erfolgen. Hierfür stehen zwei feste Ansprechpartner zur Verfügung, deren Erreichbarkeit ebenso auf der Webseite angegeben ist. Die Antragstellung zur Anerkennung

von an anderen Hochschulen / außerhochschulisch erbrachten Leistungen kann sowohl vor Aufnahme des Studiums als auch währenddessen erfolgen, muss zwingend vor Beginn des entsprechenden Moduls erfolgt sein.

a) Die Beratung zur Anerkennung von bereits vor Beginn des Studiums am STI MP außerhochschulisch oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen

Die Beratung vor Beginn des Studiums bietet Unterstützung bei den Fragen, ob und welche zuvor erbrachten Studien- und / oder Prüfungsleistungen, für eine Anerkennung potentiell in Frage kämen und für welches Modul sie anerkannt werden könnten. Die tatsächliche Beantragung und Entscheidung, ob eine Anerkennung gewährt wird, kann sowohl vor der Immatrikulation, als auch während des Studiums am STI MP erfolgen.

- i) Vor der Immatrikulation am STI MP ist die Auskunft gebührenpflichtig. Es wird eine Pauschale in Höhe von EUR 50,- pro zu prüfendes Modul erhoben.
- ii) Nach der erfolgreichen Immatrikulation am STI MP ist die Prüfung von außerhochschulisch oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen zur Anerkennung gebührenfrei.

b) Die Beratung zur Anerkennung von außerhochschulisch oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen während des Studiums am STI MP

Die Beratung zur Anerkennung von außerhochschulisch oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen, die während der Immatrikulation am STI MP erworben wurden, bietet Unterstützung bei Fragen, die inhaltlich und thematisch den günstigsten Zeitpunkt für einen Erwerb von außerhochschulischen Leistungen oder einem Aufenthalt an anderen Hochschulen (In- und Ausland) betreffen. Ferner können sich die Studierenden über die Anerkennungsfähigkeit der an der externen Institution zu erbringenden Studien- und / oder Prüfungsleistungen informieren und sich einen Überblick über gleichwertige Module/ Hochschulkurse und/ oder Praktika verschaffen.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Anerkennung von Leistungen an externen Institutionen, die während der Immatrikulation am STI MP erworben werden, erhält die vom Studierenden gewählte externe Institution vor Antritt der dortigen Einschreibung ein aktuelles Transcript of Records des Studierenden. Darin enthalten sind alle Informationen zu den bereits absolvierten Studienleistungen. Die externe Institution stellt dem Studierenden ihrerseits einen Beleg aus, in dem alle während des Aufenthalts erworbenen Leistungen aufgelistet werden und sendet dieses nach Ende des Aufenthalts an das STI MP. Handelt es sich bei der externen Institution um eine Universität, so ist ebenfalls ein Transcript of Records einzureichen.

2.2 Antragsstellung

Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen können von am STI MP immatrikulierten Studierenden gestellt werden. Die Antragsstellung erfolgt in schriftlicher Form. Das entsprechende Formular wird auf der Webseite des STI MP zum Download bereit gestellt oder kann im Studienbüro ausgehändigt werden. Das Formular zur Antragstellung befindet sich als Auszug aus dem SPP in Anlage 2. Folgende zutreffende Anlagen sind dem Anerkennungsantrag beizufügen:

- Immatrikulationsnachweis der externen Institution
- Anzuerkennende Leistungs- und Prüfungsnachweise
- Inhaltliche Beschreibung der anzurechnenden erbrachten Leistungen/ Modulbeschreibungen

Diese Dokumente sollten soweit möglich im Original, andernfalls in amtlich beglaubigter Fotokopie eingereicht werden.

2.3 Vollständigkeit, Eingangsbestätigung und Bescheid

Der/die Studierende reicht die Unterlagen am STI MP ein. Nachdem die Vollständigkeit des Antrags geprüft wurde, wird dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung per E-Mail zugesandt. Sollten Unterlagen fehlen erhält der Studierende in der Eingangsbestätigung zusätzlich eine Auflistung der noch fehlenden Unterlagen. Ab dem Datum der Eingangsbestätigung hat der Studierende eine Frist von zwei Wochen die Unterlagen nachzureichen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, verfällt der Antrag und muss neu gestellt werden. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erhält der Studierende eine Eingangsbestätigung per Mail und es beginnt das Anerkennungsverfahren. Mit dem Beginn des Verfahrens hat das STI MP eine Frist von acht Wochen bis die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Im Bescheid wird das Ergebnis der Entscheidung verkündet, eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

3. Überprüfung der Antragsunterlagen

3.1 Prüfung auf Authentizität der Unterlagen

Sollte ein berechtigter Zweifel an der Dokumentenechtheit bestehen, werden Maßnahmen ergriffen, um diesen Verdacht zu überprüfen. Dies geschieht ausnahmslos nur in begründeten Fällen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird der/die AntragstellerIn um eine Einverständniserklärung zur Überprüfung der Unterlagen bei den zuständigen externen Institutionen gebeten. Allgemein gilt stets der Grundsatz der Ehrlichkeit an und des Vertrauens in die Antragsteller.

4. Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen (In- und Ausland)

Die Prüfung erfolgt in einem Zeitrahmen von acht Wochen und wird von dem Prüfungsausschuss des STI MP vorgenommen.

4.1 Überprüfung der Qualität

Bei der Überprüfung der Qualität der anzuerkennenden Studien- und /oder Prüfungsleistungen wird geprüft, ob die externe Institution (ausländische Hochschule bzw. der spezifische Studiengang) nach geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert ist. Ist dies der Fall, wird davon ausgegangen, dass die dort erbrachte Leistung von hinreichender Qualität ist, um anerkannt zu werden.

4.2 Überprüfung des Niveaus

Bei der Überprüfung des Niveaus der erbrachten Leistungen geht es um die Frage, welcher Niveaustufe (Bachelor, Master) der an der externen Institution erworbenen Leistung zuzuordnen ist. Das STI MP identifiziert die Wertigkeit/das Niveau, die/das die betreffende Qualifikation im jeweiligen Bildungssystem einnimmt. Auf dieser Grundlage wird eine formale Zuordnung zur entsprechenden Qualifikation im heimischen Bildungssystem vorgenommen. Gegebenenfalls wird der Qualifikationsrahmen des jeweiligen Programms der externen als Transparenz- und Orientierungsinstrument herangezogen.

4.3 Überprüfung der Lernergebnisse

Die Anerkennungsprüfung ist lernergebnisorientiert. Voraussetzung für die Prüfung der Lernergebnisse ist eine entsprechende Beschreibung der Module, Lehrveranstaltungen und /oder Tätigkeiten wie Praktika oder Informationen, aus denen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten abgeleitet werden können. Die vorgelegten Unterlagen werden dahingehend geprüft.

Lernergebnisse an anderen Hochschulen im In- und Ausland sind meist mittels Qualifikationszielen der einzelnen Module in den Modulhandbüchern der Institutionen beschrieben. Beim Vergleich von Lernergebnissen wird der Frage nachgegangen, ob wesentliche Unterschiede zwischen den an der externen Institution erworbenen und den vom STI MP geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten festgestellt werden können oder ob weitgehende inhaltliche Übereinstimmung besteht. Die Zuordnung zu einem Modul am STI MP erfolgt somit auf Basis der Vergleichbarkeit.

4.4 Überprüfung des Workloads

Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Studienleistungen (d.h. Unterschiede hinsichtlich der erbrachten CP) werden ebenso wie o.g. inhaltliche Aspekte geprüft. Hierbei sind folgende Richtlinien zu beachten:

a) Der Workload der externen Institution ist höher als der Workload am STI MP

Ist der Workload des Moduls der externen Institution höher als der Workload des Moduls am STI MP, so wird die Studienleistung im Umfang des Moduls am STI MP angerechnet. Es können nicht mehr CP angerechnet werden als das Modul am STI MP umfasst.

b) Der Workload der externen Institution ist geringer als der Workload am STI MP

Ist der Workload des Moduls der externen Institution geringer als der Workload des Moduls am STI MP, so wird die Studienleistung im Umfang des Moduls der externen Institution angerechnet. Der noch fehlende Workload muss am STI MP erbracht und mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Note des Moduls an der externen Institution bildet anteilmäßig mit der Note am STI MP die Modulnote. Wurde das Modul an der externen Institution nicht benotet, so bildet die benotete Prüfungsleistung am STI MP die Modulnote.

4.5 Überprüfung des Profils

Hierbei handelt es sich um die Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs am STI MP Bezug haben (z.B. Schwerpunkte, Qualifikationsziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung). Entscheidend für die Beurteilung ist die Vergleichbarkeit der Studienprogramme in Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Lernergebnisse und die Befähigung zur Fortführung des Studiums.

a) stark divergierende Inhalte

Erweisen sich die Inhalte, Qualifikationsziele und / oder Lernergebnisse als stark voneinander verschieden, so wird dies in einer Erläuterung zur Ablehnung der Anerkennung schriftlich dargelegt.

b) wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen

Die Vergleichbarkeit der Studienprogramme wird in Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Lernergebnisse und der Befähigung zur Fortführung des Studiums untersucht. Ist diese Vergleichbarkeit nicht in ausreichendem Maße gegeben, so wird der Antrag abgelehnt und schriftlich dargelegt.

4.6 Benotung und Übertragung von Studien- und Prüfungsleistungen

a) Studienleistung an der externen Institution benotet, am STI MP keine Benotung vorgesehen

Die Note der an der externen Institution erbrachten Studienleistung wird im Abschlusszeugnis des STI MP ausgewiesen, hat jedoch keine Relevanz für die Endnote des Abschlusszeugnisses.

b) Benotung für Studienleistung an STI MP vorgesehen, keine Benotung an der externen Institution

Die Studienleistung der an der externen Institution erbrachten Studienleistung wird ohne Note als „bestanden“ anerkannt. Die Prüfungsleistung muss am STI MP erfolgen. Dabei ist keine für das Modul am STI MP vorgesehene Studienleistung zu erbringen (Anwesenheit, Referate, etc.). Die Prüfungsleistung entspricht der in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsleistung des Moduls am STI MP.

c) Studienleistung am STI MP und im Ausland benotet

Hier erfolgt eine Notenumrechnung entsprechen dem ECTS Users' Guide (siehe http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_en.pdf).

5. Bewertung von außerhochschulischen Leistungen

Die Prüfung erfolgt in einem Zeitrahmen von acht Wochen und wird von dem Prüfungsausschuss des STI MP vorgenommen.

d) außerhochschulische Lernergebnisse

Außerhochschulische Lernergebnisse (durch z.B. Praktika oder einschlägige Berufsausbildung oder -ausübung) werden mit den zu erzielenden Kenntnissen und Fähigkeiten im entsprechenden Bereich des STI MP verglichen. Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen den an der externen Institution erworbenen und den vom STI MP geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten, so können die erbrachten Leistungen nicht anerkannt werden. Die Lernergebnisse werden zusätzlich in Hinblick auf die Erfordernisse einer erfolgreichen Fortführung des Studiums analysiert und als Grundlage für eine mobilitätsfördernde Studiengangsgestaltung in der Qualitätssicherung des Studienganges berücksichtigt.

a) Aus folgenden Bereichen können außerhochschulische Leistungen anerkannt werden:

- Berufliche Erstausbildung mit Abschluss (i. d. R. 2 – 3,5 jährige Berufsausbildung, Berufsschule oder duales Studium; z.B. Ergotherapie)
- Fachliche Weiterbildung mit Abschluss (z.B. zertifizierte Kurse oder Seminare)

b) In folgendem Umfang können außerhochschulische Leistungen anerkannt werden:

Entsprechend der Qualifikationsziele können außerhochschulische Leistungen nur für Teilmodule, nicht jedoch für das Gesamtmodul des STI MP anerkannt werden. So kann beispielsweise ein zertifizierter Kurs in Kommunikationspsychologie für das Teilmodul „PBK.1: Kommunikation und Interaktion“, jedoch nicht für das gesamte Modul PBK anerkannt werden. Die Prüfungsleistung des Moduls erfolgt mit Aussparung der Inhalte des anerkannten Teilmoduls.

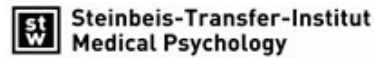
6. Anerkennungsentscheidung

Im Ergebnis des Verfahrens sind drei Fälle zu unterscheiden (Anerkennung, Teilanerkennung und Ablehnung). Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der an einer externen Institution erbrachten Leistung. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records des STI MP entsprechend übernommen. In Fällen, in denen substantielle Unterschiede existieren, jedoch wie obenstehend spezifiziert wesentliche Lernergebnisse erzielt wurden, erfolgt eine Teilanerkennung. Sind substantielle Unterschiede in Inhalt, Qualität und den Lernergebnissen zu verzeichnen, so wird der Antrag abgelehnt. Die Ablehnung der Anerkennung erfolgt schriftlich. Widerspruchsrecht: Bei Nicht-Anerkennung und Teil-Anerkennung können sich die Studierenden an das Studienbüro des STI MP wenden und Einsicht in das Urteil erhalten. Über das Verfahren wird mit dem Bescheid informiert.

Anlage 1 : Auszug aus dem Studien- und Prüfungsplan des Steinbeis-Transfer-Institut Medical Psychology: § 3 Anerkennung von außerhochschulischen und hochschulischen Leistungen

- (1) Die allgemeingültigen Regelungen zur Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulisch erbrachten Leistungen gemäß den Vorgaben der Lissabon Konvention finden sich in der Rahmenstudienordnung (§ 3).
- (2) Die an ausländischen/anderen Hochschulen absolvierten Leistungen und erworbenen Hochschulqualifikationen sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können.
- (3) Eine Anerkennung der Leistungen kann dann erfolgen, wenn die Studienleistung folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - Der Inhalt der Veranstaltung muss dem einer Veranstaltung aus dem Lehrprogramm des STI MP entsprechen. Dies ist dann gegeben, wenn die besuchte Veranstaltung eine nahezu vollständige Überschneidung in Inhalt und den Qualifikationszielen, wie im Modulhandbuch des STI MP beschrieben, mit der entsprechenden Veranstaltung aufweist.
 - Die besuchte Veranstaltung muss einen Semesterwochenstundenumfang aufweisen, der mindestens dem der Veranstaltung am STI Medical Psychology entspricht.
 - Der Leistungsnachweis muss auf Grund einer Prüfung oder einer vom Studenten eigenständig angefertigten Arbeit erbracht worden sein. Die entsprechende Leistung muss dabei nachvollziehbar sein. Dies ist im Falle einer bewerteten Klausur (die in Art und Umfang der entsprechenden Klausur am STI Medical Psychology entspricht) oder bei korrigierten und bewerteten Seminar- oder Hausarbeiten (ebenfalls entsprechend der Maßstäbe des STI Medical Psychology betreffend Art und Umfang) gegeben. Reine Teilnahmebescheinigungen können nicht anerkannt werden. Mündliche Prüfungen werden ebenfalls als Leistungsnachweis anerkannt.
 - Die erbrachte Leistung muss mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sein.
- (4) Es ist ein Antrag auf Anerkennung der Studienleistung an einer ausländischen/anderen Hochschule zusammen mit den vollständigen erforderlichen Unterlagen im Studienbüro des STI MP einzureichen:
 - Der Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen an ausländischen/anderen Hochschulen (siehe Anlage 1)
 - Ein Leistungsnachweis, der den Namen der Veranstaltung, die Note sowie Art und Dauer der Prüfung enthält
 - Eine Beschreibung der Veranstaltung (Dozent, Inhalte, Gliederung, ggf. Auszug aus dem Vorlesungsverzeichnis und Internetseite, auf der die Veranstaltung beschrieben ist, verwendete Lehrbücher)
- (5) Der Antrag wird zeitnah durch den Prüfungsausschuss des STI MP geprüft.

Anlage 2 : Auszug aus dem Studien- und Prüfungsplan des Steinbeis-Transfer-Institut Medical Psychology: Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen an ausländischen/anderen Hochschulen



Prof. Dr. med. Dipl.-Psych. Wolfgang Albert

Augustenburgerplatz 1
13353 Berlin
Tel. +49 (0) 30 45 93 22 90
Fax + (0) 30 45 93 21 93

E-Mail Studiengangskoordination: sepke@dhzb.de
Internet: <http://www.master-psychologie.de>

Antrag auf Anerkennung einer an einer ausländischen / anderen Hochschule erbrachten Leistung für eine Veranstaltung des STI Medical Psychology

Hinweis:

Nach Bearbeitung des Antrags wird Ihnen per E-Mail mitgeteilt, ob die Studienleistung wunschgemäß anerkannt wird. Sie können den entsprechenden Nachweis dann im Studienbüro des STI Medical Psychology abholen. Sollte eine Zusendung des Nachweises gewünscht werden, ist dem Antrag ein frankierter und adressierter Rückumschlag beizulegen.

1. Persönliche Angaben:

Name, Vorname	<input type="text"/>
Matrikelnummer	<input type="text"/>
Studiengang	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

2. Angaben zur bereits erbrachten Studienleistung an einer ausländischen / anderen Hochschule

Hochschule	<input type="text"/>		
Institut	<input type="text"/>		
Lehrstuhl	<input type="text"/>		
Titel der Veranstaltung	<input type="text"/>	Semester	<input type="text"/>
Dozent	<input type="text"/>		

1/2



Art und Dauer der Prüfung	<input type="text"/>	Note	<input type="text"/>	CP	<input type="text"/>
andere im Rahmen der Veranstaltung erbrachte Leistungen (Referat, Hausarbeit, etc.)	<input type="text"/>				

3. Angaben zur Veranstaltung, für welche die bereits erbrachte Studienleistung am STI Medical Psychology anerkannt werden soll

Titel des Hauptmoduls	<input type="text"/>				
Titel des Untermoduls	<input type="text"/>				
Art und Dauer der Prüfung	<input type="text"/>			CP	<input type="text"/>

Alle notwendigen Nachweise liegen diesem Antrag bei.

Hiermit versichere ich die Richtigkeit aller im Rahmen des Antrages und der beigelegten Nachweise gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Studienleistung anerkannt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Studienleistung wunschgemäß anerkannt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Falls nicht wunschgemäß anerkannt: Studienleistung wie folgt anerkannt

Titel des Hauptmoduls	<input type="text"/>
Titel des Untermoduls	<input type="text"/>
Creditpoints	<input type="text"/>

Ort, Datum

Unterschrift Institutsleitung

